

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189943](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189943)

2. Gemeinden.

Für sämtliche Gemeinden des Landes mit Ausnahme der dem Geltungsbereich einer besonderen Städteordnung angehörigen neun größeren Stadtgemeinden gelten im Wesentlichen bezüglich des Umfangs der Verwaltungsaufgaben und der Art, sowie des Pflichtenkreises der Behörden die gleichen Grundsätze, nur bezüglich der Staatsaufsicht sind die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt als die übrigen Gemeinden.

Bei den Gemeinden unter 500 Einwohnern bildet die erbliche Bürgergemeinde die persönliche Grundlage. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindeglieder, d. h. diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (die unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinde sind entweder nichtbürgerliche Einwohner oder solche, welche ihr angebornenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath zu. Der Bürgermeister wird auf 9, die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf 6 Jahre, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindegliedern in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf höchstens 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeindegliederrechner auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können je 1 beziehungsweise 2 Vertreter wählen, welche dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung bei Berathung und Beschlußfassung über gesetzlich bestimmte Punkte beizutreten haben.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

In den Gemeinden von 500 Einwohnern und mehr tritt, soweit es sich nicht um Fragen des Bürgergenusses handelt, an Stelle der Gemeindeversammlung ein Bürgerausschuß von 24–96 Mitgliedern, welcher seinerseits den Bürgermeister und Gemeinderath zu wählen hat. Die Wahl des Bürgerausschusses erfolgt in drei Steuerklassen, in welchen die Gemeindeglieder und wahlberechtigten Einwohner vereinigt sind. Wahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner sind die im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehren-

rechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit 2 Jahren Einwohner der Gemeinde sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben und im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen. Die besondere Vertretung der umlagepflichtigen Einwohner und Ausmärker fällt weg.

In den der Städteordnung unterstehenden größeren Stadtgemeinden (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal und Lahr) ist die Einwohnergemeinde zur Durchführung gebracht. Für das Stadtbürgerrecht gelten dieselben Voraussetzungen, wie sie in den mittleren Gemeinden für das Wahlrecht der staatsbürgerlichen Einwohner aufgestellt sind. Der Bürgerausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten, welche in Zahl von 48—96 in drei Steuerklassen von den Stadtbürgern mit 3jähriger hälftiger Erneuerung auf 6 Jahre gewählt werden, wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister auf 9, den Stadtrath auf 6 Jahre. Durch Gewährung von Besoldungen und Pensionen ist ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung eingeführt, die Autonomie durch größere Beschränkung der Staatsaufsicht, durch die Möglichkeit ortstatutarischer Regelungen erweitert, die Verwaltung durch Einführung von Kommissionen für gewisse Verwaltungszweige beweglicher gestaltet. Die Ortspolizei wird in diesen Städten mit Ausnahme von Bruchsal und Lahr durch die Staatsbehörde ausgeübt. Im Uebrigen behalten in der Hauptsache die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.